

### *Verfügung (Verwaltungsakt)*

“Da die Entscheidungen der Regierung ... sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten bzw. ihnen schwere Formfehler anhaften, sind sie zwecks Beseitigung einer erheblichen Verletzung öffentlicher Rechte oder Interessen, welche gemäss den das Verwaltungsverfahren zwingend regelnden Rechtsvorschriften zu beachten sind ..., aufzuheben und der Regierung eine allfällig neuerliche Entscheidung aufzutragen (Art. 106 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 98 Abs. 1 LVG)”.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hebt im Falle schwerer Formfehler Verfügungen auf und weist die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück. Dieses Vorgehen ist aus Praktikabilitätsgründen zweifellos gerechtfertigt. Die dadurch bedingte Relativierung des Unterschieds von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit ist unbedenklich, weil der Rechtsschutz gewahrt bleibt. Allerdings muss bei diesem Vorgehen sichergestellt bleiben, dass schwer mangelhafte Verfügungen auch ausserhalb eines eigentlichen Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 106 Abs. 1 lit. a LVG aufgehoben werden können.

Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, so beginnt die Rechtsmittelfrist gemäss Art. 85 Abs. 3 LVG gar nicht zu laufen. Wird in diesem Falle eine Vorstellung<sup>70</sup> eingereicht und ist die Regierung nicht in der Lage, dem Verlangen der Partei zu entsprechen, so ist diese als Beschwerde zu behandeln, sofern die Partei nicht ausdrücklich auf letzteres verzichtet hat (Art. 89 Abs. 3 LVG).

### 3. Begründung von Verfügungen

Die Angabe der Entscheidungsgründe gemäss Art. 82 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 83 Abs. 3 LVG ist von rechtsstaatlich wesentlicher Bedeutung. Danach sind “die von der Behörde in dem entschiedenen Fall zur Anwendung gebrachten Rechtssätze”<sup>71</sup> anzuführen. Ferner muss die Behörde mit der Begründung zugleich die Absicht erkennen lassen, die getroffene Entscheidung in überzeugender Weise zu rechtfertigen. “Wesentlich ist allerdings nicht die in dieser Bestimmung angedeutete subjektive Kom-

<sup>70</sup> Vgl. dazu S. 278 ff.

<sup>71</sup> Vgl. VBI 1994/29, Entscheidung vom 28.9.1994, LES 1995, S. 37; VBI 1996/7, Entscheidung vom 24.4.1996, LES 1996, S. 144 (14).